

kann die Frage aufgeworfen werden: Steht einer kirchlichen Trauung zwischen Giacomo und Jolanda das *impedimentum criminis* (Ehebruch mit Eheversprechen) entgegen? Die Antwort ist verneinend. Der Grund ist dieser: Die Verbindung zwischen Giuseppe und Jolanda war *kirchlich eben keine Ehe*. Daher kann von einem *adulterium formale* keine Rede sein.

Nach diesen Ausführungen kann zwischen Giacomo und Jolanda eine kirchliche gültige Ehe geschlossen werden, ohne daß der Pfarrer des Kantons X. mit den bürgerlichen Gesetzen in Widerspruch tritt.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

**(Trauung in einer Wallfahrtskirche.)** Sempronius wünscht kirchlich getraut zu werden mit Sempronia in einer nahe gelegenen, der Mutter Gottes geweihten Wallfahrtskirche. Er wendet sich denn an den Ortspfarrer mit der Bitte, dies möge ihm gestattet werden. Die Wallfahrtskirche liegt im Bereich der Pfarrei. Die Bitte des Sempronius stößt auf Schwierigkeiten: der Pfarrer will nicht, daß die Ehe in der Wallfahrtskirche eingesegnet werde. Sempronius gibt nun an, er werde sich auswärts trauen lassen. Kurz darauf erfährt jedoch der Pfarrer, die Trauung habe tatsächlich in der Wallfahrtskirche stattgefunden, und zwar vorgenommen von einem der drei Priester, welche angeben, an der Wallfahrtskirche als Hilfsgeistliche angestellt und vom Bischöflichen Ordinariat zur Eheassistenz allgemein bevollmächtigt zu sein. Da erklärt der Ortspfarrer die vollzogene Trauung für ungültig. Und der Grund dazu: nach seiner Auffassung könne keiner der drei an der Wallfahrtskirche angestellten Hilfspriester gegen seinen ausdrücklichen Willen gültig in der Pfarrei trauen. Nun wird das Ordinariat in der Angelegenheit angerufen; dasselbe entscheidet: die Trauung sei gültig, und der Ortspfarrer habe dieselbe als gültig anzusehen. — Die Frage: läßt sich diese Entscheidung in Einklang bringen mit den allgemeinen Rechtsnormen, und wie verhält es sich mit der früher hier in dieser Zeitschrift vertretenen Meinung, die sich auf einen ähnlichen Fall bezieht (Jahrg. 1925, S. 113 ff.)?

Unter der Überschrift „Trauung in einer Klosterkirche“ ist tatsächlich früher hier ein praktischer Fall eingehend besprochen worden, der äußerlich Ähnlichkeit mit dem vorliegenden aufweist, jedoch in Wirklichkeit recht verschieden ist und auch anders verlief. Die früher dargelegte Begebenheit hatte sich ganz anderswo zugetragen; die darin erwähnte Kirche war nicht eine Wallfahrtskirche, sondern nur eine Klosterkirche; und der damals in Betracht kommende Hilfspriester hat nicht, wie hier, die Trauung vorgenommen, sondern lediglich den

Brautleuten angeraten, „auswärts die Eheschließung vornehmen zu lassen“ (vgl. a. a. O., Seite 117). Immerhin haben hier Ortspfarrer sowohl als Bischofliches Ordinariat sich veranlaßt gefühlt, auf die Lösung des damaligen Falles Bezug zu nehmen. Damit ist uns aber Anlaß gegeben, auf die früher angeführten juridischen Grundsätze zurückzugreifen, sie deutlich zusammenzufassen und an Hand der bewährten Rechtsnormen die Lösung des heutigen Falles zu suchen.

## 1.

Rechtlich sind sowohl Ortspfarrer als Ortsordinarius befähigt, innerhalb der Grenzen des eigenen Gebietes (*infra fines sui territori*, wie der can. 1095, § 1 besagt) Trauungen vorzunehmen, entweder *selber*, oder *durch andere Priester*, denen sie zu diesem Zweck Vollmacht erteilen. Eine allgemeine kann diese Delegationsvollmacht nicht sein, sondern sie muß notwendigerweise, wie dies der Kodex ausdrücklich bei Strafe der Ungültigkeit vorschreibt (can. 1096, § 1), einem bestimmten Priester für einen bestimmten Fall gegeben werden: ausgenommen hiervon sind nur die „*vicarii cooperatores*“, die sogenannten Pfarrkapläne oder Hilfspriester, denen auch eine generelle Delegationsvollmacht zur Eheassistenz gegeben werden kann. Nach dem geltenden Recht ist der Ortsordinarius allein zuständig für Ernennung solcher Hilfspriester, es müßte denn sein, daß es sich um Ordensleute handelt, die der eigene Ordensobere vorschlägt, der Ortsordinarius jedoch approbiert: im einen wie im anderen Fall aber, ob es sich um Welt- oder Ordensklerus handelt, muß der Pfarrer vorher angehört werden. In diesem Punkt ist der Kodex äußerst klar (can. 476, § 3 u. 4): „*Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit jus nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari. Vicarios cooperatores religiosos Superior cui id ex constitutionibus competit, audito parocho, praesentat Ordinario*“ u. s. w.

Es kämen hier noch einige andere Grund- und Leitsätze in Betracht, die aber bereits anderswo erörtert worden sind; zum leichteren Verständnis des Ganzen jedoch seien dieselben hier kurz angedeutet (für Ausführlicheres vgl. die Zeitschrift 1925, S. 114 ff., und meine Instit. canonicae, n. 155, 162, V.).

I. Gemäß dem neuen Recht (can. 462, 4<sup>o</sup>) gehört die *Eheeinsegnung* immer noch zu den pfarrechtlichen Verrichtungen (Funktionen) im eigentlichen und strengerem Sinn des Wortes.

II. Die dem Pfarrer strikt vorbehaltenen Funktionen (*functiones parocho reservatae*) noch einem anderen Priester in der Pfarrei in habitueller Weise übertragen, hieße, *praktisch genommen*, ebensoviel als zwei Seelsorger in einer und derselben Pfarrgemeinde einsetzen.

III. Der Kodex verordnet (can. 460, § 2), unter Ausschaltung jeder entgegengesetzten Gewohnheit und mit Unterdrückung jedes entgegenstehenden Privilegs, daß in jeder Pfarrei nur ein Pfarrer eingesetzt werde, dem die aktuelle Seelsorge obliege.

IV. Außer dem Papst kann kein Ordinarius (möge er Patriarch, Primat, Erzbischof, Bischof sein) von den *allgemeinen Kirchengesetzen* dispensieren, nicht einmal in einem speziellen Fall, es sei denn, daß ihm die Vollmacht dazu explicite oder implicite u. s. w. (can. 81) verliehen werde.

V. Auch gegen den Willen des *Ortspfarrers* kann der zuständige Ortsordinarius einem Hilfspriester die generelle Delegation zur Eheassistenz in der Pfarrei erteilen (vgl. can. 462: „nisi aliud jure caveatur“ und 476, 1095, 1096).

VI. Im allgemeinen ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Ordinarius in einer Diözese solche Vollmachten einem Hilfspriester erteilt, nämlich gegen den ausgesprochenen Willen des *Ortspfarrers* Trauungen in dessen eigener Pfarrei vorzunehmen — nisi constet de contrario (vgl. u. a. can. 462, 476, § 6 und 7).

## 2.

Sehen wir uns nun den *vorliegenden konkreten Fall* etwas näher an. Wir werden sofort merken, daß die Anwendung der Grundsätze praktisch auch hier auf keine oder doch nur auf geringe Schwierigkeiten stoßen kann. Einige Nebenumstände scheinen jedoch die Lösung der Frage etwas zu erschweren; und so wird es erklärlich, daß der *Ortspfarrer* die vom Hilfspriester in der Wallfahrtskirche vorgenommene Trauung für ungültig ansah, während das Ordinariat die Gültigkeit derselben betonte. Tatsächlich scheint der Pfarrer, wie er ja auch aussagt, keine Kenntnis gehabt zu haben von der Tragweite der Vollmachten, die der Ortsordinarius den Geistlichen der Wallfahrtskirche ausgestellt hatte. Die Delegationsvollmacht zur Eheassistenz, welche bei der Trauung des Sempronius mit der Sempronia in Betracht kam, war nämlich im speziellen und ausdrücklichen Sinne als „*intuitu validae assistantiae matrimoniis in ecclesia conventionali loci . . . celebrandis*“ erteilt worden.

Aber, so fragt man, hätte nicht der *Ortspfarrer* auch dies wissen müssen? Hätte er bei der Ernennung jener Hilfspriester, wenngleich sie dem *Ordensklerus* und nicht dem Weltklerus angehörten, nicht vernommen, nicht befragt werden sollen? Ohne jeden Zweifel: in keiner Weise kann dies bestritten werden und wir haben gesehen, mit welcher Klarheit der Kodex sich diesbezüglich ausdrückt. Diese erste Schwierigkeit wird wohl in folgender Weise zu lösen sein: der zur Zeit, wo die Ernennung der Hilfspriester geschah, im Amte befindliche *Ortspfarrer* ist

offenbar in unserem Falle befragt und angehört worden, leider aber ist dessen Nachfolger, der erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit die Seelsorge in der Pfarrei übernahm, über das früher Geschehene im Unklaren geblieben. So ließe sich auch erklären, daß ihm die Absicht des Ordinarius in Hinsicht der absoluten Gültigkeit jener Trauungen, die gegen seinen Willen in der Wallfahrtskirche stattfanden, gänzlich unbekannt blieb. Daß der Pfarrer dies nicht wußte, entschuldigt allerdings sein Vorgehen: er hat *im guten Glauben* gehandelt; an der Tatsache selbst jedoch ändert es nichts, wie es einem jeden einleuchten muß, der vorurteilslos die Frage prüft. Dies zugegeben bezüglich des konkret vorliegenden Falles, wollen wir um einen Schritt noch weiter gehen und in schärferer Form die Frage stellen: selbst angenommen, jedoch nicht zugegeben, das Ordinariat hätte sich tatsächlich bei der Ernennung der Hilfspriester u. s. w. über die Bestimmung des Rechtes: „*audito parocho*“ hinweggesetzt (aus irgend einem Grunde), *wie stünde es alsdann um die Gültigkeit der vorgenommenen Trauung?* Diese Steigerung der Frage verdient Aufklärung, zumal der Fall *in der Form* an und für sich denkbar wäre.

Bezüglich der *theoretischen Lösung der Frage* gehen die Meinungen der Kanonisten auseinander. Die einen, wie *Maroto* (Instit. jur., can. I, n. 471), meinen, die Erfüllung der Bedingung „*audito parocho*“ sei durchaus wesentlich zur Gültigkeit der vorzunehmenden Ernennung, die anderen mit *Vermeersch-Creusen* (Ep. I, n. 194), *Vromant* (de bonis Eccles. tempor., n. 40) u. s. w. verneinen es; sie sagen, es müßte im Einzelfall noch eine Klausel hinzukommen, kraft derer die Ungültigkeit der vorzunehmenden Handlung ausgesprochen wird, z. B. wie es anderswo in einem Fall, can. 2152, § 1, heißt: „*Ordinarius ut valide agat, auditis iisdem examinatoribus (synodalibus)*“ u. s. w.

Nehmen wir den *Kodex* zur Hand und lesen mit aller Ruhe den einschlägigen can. 105, 1<sup>o</sup> nach. Es fällt uns gleich auf, wie der Gesetzgeber, nachdem er im ersten Satzteil sehr deutlich gesagt hat: „*Si consensus exigatur, Superior contra earumdem votum invalide agit*“, im zweiten Teil des Satzes sofort eine andere Ausdrucksweise gebraucht, die der ersten an Deutlichkeit nachsteht: „. . . si consilium tantum, per verba, ex. gr. . . . audito Capitulo, parocho u. s. w., *satis est ad valide agendum ut Superior illas personas audiat.*“ Wahr ist, durch Anwendung einer negativen Form wäre das Ungültigkeitsmoment viel deutlicher zum Ausdruck gelangt; etwa durch folgende Formulierung: „*si consilium tantum, per verba u. s. w. . . . , satis non est ad valide agendum cum Superior illas personas non*“ . . . u. s. w. Jeder Zweifel bliebe alsdann ausgeschlossen.

Nun aber ist es Tatsache, daß der Gesetzgeber, obgleich die früher geltende Rechtssprechung dies verlangt hätte, dennoch keinen durchsichtigeren Ausdruck gewählt hat und somit dadurch selbst zu berechtigtem Zweifel Anlaß gab. Es ist deshalb wohl erklärlich, daß z. B. auf der Universitas Gregoriana zu Rom beide oben angeführten Meinungen öffentlich vorgetragen werden. Obschon sich nicht leugnen läßt, daß der *Wortlaut* des can. 105, 1<sup>o</sup> eher der Meinung recht gibt, es handele sich tatsächlich in der Ausdrucksweise: „*satis est ad valide agendum*“ um die Gültigkeit, bzw. Ungültigkeit der vorzunehmenden Handlung, so bleibt immerhin zu beachten, daß 1<sup>o</sup> *ernste Autoren* zu Gunsten der mildernden Meinung eintreten; 2<sup>o</sup> nicht zu unterschätzende Gründe dafür sprechen; 3<sup>o</sup> eine *authentische Erklärung* bis heute nicht vorliegt. Solange diese aber nicht erfolgt ist, wird es zulässig erscheinen, auf den can. 15 des Gesetzbuches zurückzugreifen: „*Leges etiam irritantes et inhabilitantes in dubio juris (und das ist eben hier der Fall) non urgent.*“

Damit ist denn auch die Gesamtschlußfolgerung gegeben: nämlich selbst wenn die Rechtsbestimmung „*audito parocho*“ in unserem Falle außer acht gelassen worden wäre (was wir jedoch nicht zugegeben haben), müßte die in der Wallfahrtskirche vom Hilfspriester vorgenommene Trauung für gültig gehalten werden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

**(Ehen von Katholiken, die weit von jedem Priester entfernt wohnen.)** Aus einem Gebiet von etwa 120.000 Eingeborenen gingen jährlich mehrere hundert junge Burschen zur Arbeit in das 300—400 Kilometer südlich gelegene, auch von Weißen bewohnte Gebiet, um Arbeit zu suchen. Durchschnittlich verpflichteten sie sich für ein Jahr zur Arbeit und kehrten dann wieder in ihre Heimat zurück. Dort, also 300—400 Kilometer von der Heimat, trafen sie die nächsten katholischen Missionäre, von denen viele dieser Arbeiter in einigen Monaten bis zu einem Jahr zu Christen gemacht, d. h. getauft wurden. Viele empfingen auch in dieser kurzen Zeit die heiligen Sakramente der Buße, des Altares und der Firmung. So kehrten sie in ihre Heimat zurück. Da keine christlichen Frauen im Lande waren, heirateten sie über kurz oder lang teils nach heidnischer Sitte, teils ohne jedes Zeremoniell heidnische Frauen. Nach Jahren wurden nun in diesem Gebiete zwei katholische Missionsstationen gegründet. Da aber manche Christen auch jetzt noch über 100 Kilometer von den Stationen entfernt wohnen, wurden auch nach der Gründung der beiden Missionsstationen manche Ehen in der angegebenen Art und Weise geschlossen. Es erheben sich deshalb die Fragen: